

Satzung des
„Miniature American Shepherd Club Europe e.V.“
gegründet 1.10.2010

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Miniature American Shepherd Club Europe“ e.V. , abgekürzt „MASCE“ Vereinssitz ist Uetze/ Deutschland.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

Der MASCE ist ein Rassehundeverein. Zweck des Vereins ist u.a. die Förderung der Zucht des Miniature American Shepherds in seinen rassetypischen Merkmalen, nach dem Standard des AKC / USA in Europa, die Rasse zu erhalten und zu fördern. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes und erlässt einheitliche Richtlinien in Bezug auf die Zucht und die Haltung der Rasse für die Mitglieder. Der Verein strebt das Führen eines eigenen Zuchtbuchs und die Ausbildung von Richtern und Zuchtwarten an. Das Zuchtbuchamt untersteht dem Vorstand.

Ziel des Vereins ist ferner die Förderung des Ausstellungswesens durch Teilnahme an, sowie durch Durchführung von Zuchtschauen.

Der Verein fördert desweiteren den Sport mit Miniature American Shepherds, insbesondere im Agility, Obidience und Herding. Er fördert Kinder und Jugendliche als Jungzüchter und Sportler mit Miniature American Shepherds.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im VDH und in der FCI sowie AKC an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der MASCE ist gemeinnützig. Er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die wider des Vereinszwecks sind, oder durch unverhältnismässige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die die Rasse des Miniature American Shepherd unterstützen möchte. Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder und Minderjährige benötigen die Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Mitgliedsantrag ist an den Vorstand des MASCE zu richten.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner - auch als gesetzliche Vertreter der Minderjährigen – zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Satzung zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins und der Zuchtordnung zu handeln.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Kündigung durch das Mitglied.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des MASCE. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

b.) durch Ausschluss

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens abgemahnt oder gar ausgeschlossen werden:

a) bei Unruhestiften im Verein

b) bei Verbreiten von Unwahrheiten

c) bei Verstoß gegen die MASCE Zuchtordnung oder gegen das Tierschutzgesetz.

Den Antrag auf Abmahnung oder Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied mit Angaben von Gründen beim Vorstand stellen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Zwei Abmahnungen bedeuten Vereinsausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem früheren Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Ausgestellte Deckbescheinigungen werden nicht mehr anerkannt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das ehemalige Mitglied hat Verlinkungen und Hinweise auf den Verein unverzüglich innerhalb einer Frist

von 14 Tagen nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft von seiner Homepage bzw. im Printmedium (Visitenkarten etc.) zu löschen.

§ 8 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle aktiven, volljährigen Mitglieder des MASCE, einschließlich der Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Hauptversammlung entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu entrichten. Familienangehörige und Nicht-Züchter zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Bei Neuaufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenfalls in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Jahresbeiträge im Jahr des Vereinsaustritts werden nicht zurück erstattet.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des MASCE sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Zusätzlich erfolgt eine Benachrichtigung auf der Vereinshomepage.

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er außerdem verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung zählen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für einen Prüfzeitraum von zwei Jahren im jährlichen Wechsel und Wahl eines Ersatzkassenprüfers;
- c) Entscheidung über Anträge,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- f) Festsetzung der Zuchtgebühren,
- g) Wahl des Vorstandes für jeweils vier Jahre.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der

Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich (per Post oder E-Mail) mit Begründung des Antrags einzureichen. Über aktuell erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn ihrer Sitzung.

§ 12 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben werden, der die Aufgabe des Wahlleiters übernimmt.
2. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder eine schriftliche Durchführung beantragen.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann allerdings Gäste zulassen.
6. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem protokollierenden Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist. Zusätzlich erfolgt eine Berichterstattung über die wesentlichen Beratungsergebnisse und Beschlüsse auf der Vereinshomepage.
7. Kasse und Bücher sind grundsätzlich jeweils zur Jahreshauptversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, zu prüfen. Deren Bericht ist zu hören und zu Protokoll zu nehmen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand nimmt die Interessen des MASCE wahr und vertritt den Verein nach innen und außen.

Ihm obliegt die Erledigung aller wichtigen Vereinsgeschäfte sowie der ihm durch Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) Zuchtrichterobmann

Der Vorstand kann um Positionen und Funktionen ergänzt werden.

- f) Zuchtbuchwart
- g) Ausbildungswart
- h) Zuchtwart
- i) Regionalbeauftragter
- j) Rasse-Richter

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Scheidet der Erste Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Zweiten Vorsitzenden zu vertreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist berechtigt, über außerplanmäßige Barausgaben in Höhe von monatlich € 500,- (fünfhundert) ohne Beschlussfassung der JHV zu entscheiden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Tierschutzes) zu verwenden hat. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist bei der Gründungsversammlung des MASCE am 2010 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ulrike Pottrick
1. Vorsitzende

Doreen Stäbe-Unger
2. Vorsitzende

Frank und Rita Wisotzki
Kassenwart

Annika Katholnig
Schriftführer/

Kerstin Patzold
Zuchtrichterobmann

Sonstige Gründungsmitglieder:

Felix Unger

Frank Wisotzki